

2. Unzulässig ist die Aufnahme sonstigen Funkverkehrs und die Störung von Telegraphen-, Fernsprech- und Funkanlagen.

3. Der Inhaber der Genehmigung ist verantwortlich für jeden, der seine Anlage benutzt, und darf die Genehmigung Dritten nicht übertragen; er hat Beauftragten der Deutschen Reichspost (DRP) das Betreten der Räume und Grundstücksteile, in denen sich die Empfangsanlage befindet, zu gestatten; nach Ablauf der Genehmigung hat er seine Anlage zu beseitigen und die Urkunde dem Zustell-Postamt zurückzugeben.

4. Verstöße gegen die Bedingungen können, auch soweit sie nicht nach der Verordnung zum Schutze des Funkverkehrs vom 8. März 1924 strafbar sind, die Entziehung der Genehmigung zur Folge haben.

5. Die Genehmigung kann widerrufen werden.

## II. Antenne

1. Höchstlänge des verwendeten Drahtes vom Empfänger ab 100 m.

2. Beschaffung der etwaigen Genehmigungen der Gebäudeeigentümer, Polizeiverwaltungen usw. ist ausschließlich Sache des Inhabers der Genehmigung.

3. Bei Störung vorhandener oder Behinderung des Ausbaues öffentlicher Telegraphen- oder Fernsprechanlagen ist die Antenne auf Kosten des Inhabers der Genehmigungsurkunde zu verlegen.

4. Die Anbringung von Antennen an Stützvorrichtungen des öffentlichen Telegraphen- und Fernsprechnetzes ohne Zustimmung der DRP ist unzulässig. Beim Bau ohne Hinzuziehung der DRP muß der Abstand von deren Leitungen mindestens 1 m betragen.

5. Kreuzungen zwischen Antenne und Hochspannungsleitungen sind unzulässig, bei Annäherungen muß auch bei Bruch einer Leitung eine Berührung unter allen Umständen ausgeschlossen sein; auf weniger als 10 m Horizontalabstand ist keinesfalls herabzugehen. Ferner ist es unzulässig, mit einer Antenne blanke Niederspannungsleitungen und gleichzeitig Telegraphen- und Fernsprechleitungen zu kreuzen.

## III. Empfangsanordnungen

Die Inhaber der Audion-Versuchserlaubnis dürfen Empfangsanordnungen aller Art, auch selbsthergestellte, unter Beobachtung folgender Vorschriften nach Maßgabe der Richtlinien für die Vereine der Funkfreunde benutzen:

1. In den Zeiten, in denen die im Bereich der Empfangsanlage hauptsächlich aufgenommenen deutschen Unterhaltungs-Rundfunksender arbeiten, dürfen Versuche mit Rückkopplung nur insoweit vorgenommen werden, als dadurch eine Schwingungserzeugung nicht eintritt. Die Zeiten, für die diese Einschränkung gilt, setzt die zuständige Oberpostdirektion nach Anhörung der Sendegesellschaften fest; sie sind bei jedem Postamt zu erfragen. Besonderen örtlichen Vorschriften der DRP zum Schutze des drahtlosen Nachrichtenverkehrs ist ebenfalls zu entsprechen.

2. Es dürfen nur Empfänger- und Verstärkerröhren mit dem Stempel oder der Bänderole RTV verwendet werden.

3. Werden an dem von der DRP für Rundfunkteilnehmer zugelassenen und gestempelten Gerät Änderungen oder eine Zuschaltung irgendwelcher Teile vorgenommen, die geeignet sind, den Wellenbereich zu ändern oder das Gerät zum Schwingen zu bringen, so ist der Stempel der DRP unkenntlich zu machen.

## Anlage 2 zu C

Bedingungen für die Erlangung der Audion-Versuchserlaubnis\*)

I. Der Nachweis der funktchnischen Vorbildung ist vor einem Ausschuß zu führen, bestehend aus:

1. 2 fachkundigen Mitgliedern des Vereins, die dieser bestimmt;

2. 1 Vertreter der DRP, den die zuständige Oberpostdirektion nach Anhörung des Vereins ernannt. Ist dieser Vertreter am Erscheinen verhindert, so kann er die Vorlegung des Prüfungsergebnisses nebst Bericht der Ausschußmitglieder verlangen;

3. möglichst 1 Vertreter des deutschen Funk-Kartells; dieses kann auch ein Mitglied des Vereins benennen.

Unter Benennung der Mitglieder des Ausschusses und ihrer Vertreter hat der Verein bei der zuständigen Oberpostdirektion die Anerkennung des Ausschusses in der angegebenen Besetzung zu beantragen. Erst nach Anerkennung ist der Ausschuß berechtigt, seine Tätigkeit aufzunehmen.

Bei Stimmgleichheit der Ausschußmitglieder gilt der Nachweis als nicht erbracht.

Steht der Vertreter der DRP — auch im Falle I, 2 Satz 2 — mit seiner ablehnenden Ansicht in der Minderheit, so kann die Entscheidung des Telegraphentechnischen Reichsamts angerufen werden, das nach Anhörung des deutschen Funk-Kartells endgültig entscheidet.

\*) Zur Erlangung der Erlaubnis zu Versuchen mit selbstgebauten oder fertiggekauften ungestempelten Detektor-Empfangsanordnungen ohne Empfangs- oder Verstärkerröhren bedarf es lediglich des Nachweises, daß die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Ein Mindestalter für den Erwerb der Audion- und Detektor-Versuchserlaubnis durch die Vermittlung der Vereine ist nicht erforderlich.